

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 21. Dezember 2009

Nr. 29

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Impressum	1
Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda	
• Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Albersroda	2
Bekanntmachung der Gemeinde Esperstedt	
• Satzung zur 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Esperstedt	3
Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt	
• Satzung zur 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt	4
Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	
• Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	5
Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen	
• Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Obhausen	6

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;

VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Albersroda

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Albersroda die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Albersroda.

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Albersroda vom 24.09.1999 (Ausfertigungsdatum), wird wie folgt geändert:

§ 5 – Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof – erhält folgende Fassung:

§ 5

Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Albersroda tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Albersroda, den 17. Dezember 2009

Schneider
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Esperstedt

Satzung zur 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Esperstedt

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt die Satzung zur 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Esperstedt.

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Esperstedt vom 20.09.2001 (Ausfertigungsdatum), wird wie folgt geändert:

§ 5 – Gewerbliche Arbeiten - erhält folgende Fassung:

§ 5

Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Esperstedt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Esperstedt, 18. Dezember 2009

Pohl
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Satzung zur 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt die Satzung zur 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt.

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt vom 20.02.2002 (Ausfertigungsdatum), wird wie folgt geändert:

§ 5 – Gewerbliche Arbeiten - erhält folgende Fassung:

§ 5

Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Farnstädt, den 15.12.2009

Mylich
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf.

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf vom 07.09.2006 (Ausfertigungsdatum), wird wie folgt geändert:

§ 4 – Gewerbliche Arbeiten - erhält folgende Fassung:

§ 4

Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 16.12.2009

Reh
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Obhausen

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Obhausen.

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Obhausen vom 18.04.1991 (Ausfertigungsdatum), wird wie folgt geändert:

§ 4 – Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen – erhält folgende Fassung:

§ 4

Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Obhausen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Obhausen, den 10. Dezember 2009

Böttcher
Bürgermeister

- Siegel -